

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 30.09.2021 um 17:00 Uhr, im Sportzentrum statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | |
| 2 | Antrag der Fraktion Freie Wähler,
hier: Änderung der Geschäftsordnung | 2021/557 |
| 3 | Wahl eines Schiedsmannes/einer Schiedsfrau für den Schiedsbezirk
Sulzbach- Neuweiler | 2021/549 |
| 4 | Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der
Stadt Sulzbach/Saar und dem Regionalverband Saarbrücken über
eine Zusammenarbeit im Bereich IT-Dienstleistungen an den Grund-
schulen | 2021/533-
01 |
| 5 | Leitbild für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt
Sulzbach/Saar | 2021/559 |
| 6 | Digitalisierungsmaßnahmen in der Verwaltung (hier speziell Bau-
amt) und Übertragung der erforderlichen Haushaltsmittel. | 2021/608 |
| 7 | Vergabeverfahren "Sulzbacher Umschau" | 2021/612 |
| 8 | Ankauf eines Grundstückes - Sportplatzgelände Altenwald | 2021/565 |
| 9 | Vereinsgebäude SC Viktoria Hühnerfeld | 2021/566 |
| 10 | Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Straßenreini-
gungsgebühren (Winterdienst) | 2021/539 |

11	Ehemaliges Schwesterwohnheim, Lazarettstraße 1, Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“	2021/580
12	Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Nr. 99 "Saarbrücker Straße" (KITA Lebenshilfe)	2021/589
13	Abriss Blaufabrik, naturschutzfachliches Konzept	2021/590
14	Umsetzung Maßnahmenpaket und Sicherstellung der Finanzierung der weiteren Sanierung der Dreifeldhalle im Sportzentrum	2021/600
15	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grüngutsammelstelle	2021/601
16	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Entsorgungsverband Saar	2021/604
17	Beratung zur Zweckverbandsversammlung eGo-Saar - Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Zweckverbandsversammlung eGo-Saar zum Wirtschafts- und Stellenplan eGo-Saar 2021	2021/560
18	Bericht über die Abschlussprüfung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar für das Wirtschaftsjahr 2020	2021/582
19	Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar zum 31.12.2021	2021/583
20	Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH	2021/545
21	Entlastung der Geschäftsführung der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH	2021/546
22	Abschluss von Konzessionsverträgen für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und den Stadtwerken Sulzbach/Saar GmbH	2021/550
23	Abschluss von Konzessionsverträgen für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und den Stadtwerken Sulzbach/Saar GmbH	2021/551
24	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|----------|
| 25 | Aufnahme eines Darlehens für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Sulzbach/Saar | 2021/547 |
| 26 | Beschluss des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2021 | 2021/594 |
| 27 | Verhandlungen mit dem Diakonischen Werk, notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen und Übertragung der erforderlichen Mittel hierzu | 2021/598 |
| 28 | Mitteilungen und Anfragen | |

Michael Adam, Bürgermeister

2021/557

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Antrag der Fraktion Freie Wähler, hier: Änderung der Geschäftsordnung

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG hat die Fraktion Freie Wähler die Aufnahme des Tagesordnungspunktes beantragt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Antrag Freie Wähler Maskenpflicht (nichtöffentlich)
- 2 Beschlussauszug aus der Sitzung des Stadtrates vom 10.12.2020 (nichtöffentlich)

2021/549

Beschlussvorlage

öffentlich

Bürgermeister



Wahl eines Schiedsmannes/einer Schiedsfrau für den Schiedsbezirk Sulzbach- Neuweiler

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Gem. § 3 Abs. 1 der Saarländische Schiedsordnung vom 19.04.2001 wird der Schiedsmannes Hans-Jürgen Kiefer, Dudweilerstr.6, 66280 Sulzbach/Saar wiedergewählt.

Die Amtszeit beträgt gem. § 3 Abs. 3 der Schiedsordnung fünf Jahre.

Sachverhalt

Die Amtszeit des Schiedsmannes für den Schiedsbezirk Sulzbach-Neuweiler ist im August 2021 abgelaufen. Gemäß § 3 der Saarländischen Schiedsordnung (SO) ist vom Stadtrat ein neuer Schiedsman / eine neue Schiedsfrau für diesen Bezirk zu wählen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Die vakante Stelle wurde in der örtlichen Presse ausgeschrieben und bekannt gemacht.

Daraufhin ging nachstehende Bewerbung ein:

Hans-Jürgen Kiefer, Dudweilerstraße 6, 66280 Sulzbach/Saar.

Bei dem Bewerber handelt es sich um den bisherigen Stelleninhaber, der dieses Amt seit 25. Jahren ausübt. Herr Kiefer ist auch 1. Vorsitzender der Bezirksvereinigung Saarbrücken des Bund deutscher Schiedsleute (BDS e.V.).

Somit hat Herr Kiefer seine Fähigkeiten gem. § 2 Abs. 2 und 3 der SO unter Beweis gestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 20210506_66280 Sulzbach (nichtöffentlich)

2021/533-01

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und dem Regionalverband Saarbrücken über eine Zusammenarbeit im Bereich IT-Dienstleistungen an den Grundschulen

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und dem Regionalverband Saarbrücken über eine Zusammenarbeit im Bereich IT-Dienstleistungen an den Grundschulen wird zugestimmt.
- b) Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Regionalverband Saarbrücken zu unterzeichnen.

Sachverhalt

Dieser TOP wurde bereits in der Sitzung vom 22.06.2021 den Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung vorgelegt. Der Beschlussvorschlag wurde einstimmig gefasst. Um die notwendige Veröffentlichung der unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Kommunalaufsicht nun vornehmen zu können, bedarf es eines Stadtratsbeschlusses.

Bereits im Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten am 26.11.20 wurde die Verwaltung beauftragt, die Übernahme der Kosten für die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und Support der angeschafften IT-Infrastruktur im Zuge des Antragsverfahrens zum Digitalpakt zu erklären. Dies stellt eine zwingende Voraussetzung für die Förderung im Rahmen der Antragstellung zum Digitalpakt dar.

Mit der nun beabsichtigten landesweiten Medienausleihe 2.0 in den Kreisen und dem Regionalverband - durch Zusammenarbeit auf interkommunaler Ebene in den einzelnen Kreisen - soll nun eine strukturierte und landesweit abgestimmte Verfahrensweise zur Distribution von mobilen digitalen schulgebundenen Endgeräten für unsere Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte ermöglicht werden. Die

landesweite Medienausleihe soll in den kommenden Jahren die klassische Schulbuchausleihe ersetzen.

Zur Unterstützung hierfür sollen die in den Kreisen vorhandenen Medienzentren zu sogenannten KOMSA (Kompetenzzentrum für Medien- und Schulbuchausleihe sowie Administration) weiterentwickelt werden.

In den Kompetenzzentren erfolgt - durch die zentrale Verwaltung der Identitäten auf den Endgeräten durch MDM-Lösungen - die Steuerung der APPs sowie Rollenmanagement. Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, digitale Schulbücher und digitales Arbeitsmaterial können aus einer Hand in einem KOMSA strukturiert und einheitlich innerhalb eines Kreises für alle Schulformen, auch für die Grundschulen, zur Verfügung gestellt werden.

Auf diese interkommunale Zusammenarbeit stützt sich nun auch der Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich IT-Dienstleistungen zwischen der Stadt Sulzbach und dem Regionalverband Saarbrücken. Der Entwurf wurde vom Regionalverband Saarbrücken vorab der Kommunalaufsicht zur Überprüfung vorgelegt und zwischenzeitlich in der angefügten Form freigegeben.

Die Verwaltung beabsichtigt im Rahmen dieser geplanten Reformen, die Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Saarbrücken im Bereich der IT-Dienstleistungen an Grundschulen zu vereinbaren.

Finanzielle Auswirkungen

Gem. §3 der Vereinbarung hat die Stadt Sulzbach für die gewählten Dienstleistungen monatlich eine Entschädigung in Höhe von 2.542,29 € an den Regionalverband Saarbrücken zu zahlen.

Die anfallenden Kosten in Höhe von 30.507,48 Euro/Jahr müssten im Haushaltsplan für 2022 unter Kostenstelle 11090200-523500 vorgesehen werden. Im Haushaltsplan 2021 wurden für Support und Wartung durch den Regionalverband Saarbrücken bereits Mittel in Höhe von 24.000 Euro vorgesehen.

Anlage/n

- 1 Vereinbarung IT-Dienstleistungen RVSbr__Sulzbach endgültige Fassung (nichtöffentlich)

2021/559

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Leitbild für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Sulzbach/Saar

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Das als Anlage beigefügte „Träger-Leitbild der kommunalen Kindertageseinrichtungen in Sulzbach/Saar“ wird beschlossen.

Sachverhalt

Zusammen mit dem Saarländischen Städte- u. Gemeindetag (SSGT) und der federführenden Gemeinde Losheim am See, wurde das Projekt „Qualitätsentwicklungsprozess in kommunalen Kindertageseinrichtungen“ ab Mitte des Jahres 2019 ins Leben gerufen.

Ziel war es, einen Qualitätsentwicklungsprozess mit Hilfe eines externen Qualitätsentwicklungsdienstleisters zu initiieren und so ein wertorientiertes Qualitätsmanagementsystem in kommunalen Kindertageseinrichtungen im Saarland aufzubauen. Sowohl die Trägerqualität als auch die Qualität der Pädagogik stehen dabei im Vordergrund.

Ein Teil dieses Qualitätsentwicklungsprozesses umfasst die Erstellung eines Leitbildes für die kommunalen Kindertageseinrichtungen. Das Leitbild der städtischen Kindertageseinrichtungen umreißt die gemeinsamen Ziele, Grundsätze und Wertehaltungen. Es bildet die Grundlage für die Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen und ist Maßstab für die angestrebte Qualitätsentwicklung. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den städtischen Kindertageseinrichtungen und der Verwaltung haben gemeinsam den als Anlage beigefügten Entwurf ausgearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1 Trägerleitbild (nichtöffentlich)

2021/608

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Digitalisierungsmaßnahmen in der Verwaltung (hier speziell Bauamt) und Übertragung der erforderlichen Haushaltsmittel.

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Digitalisierungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und dem Mittelübertrag wird zugestimmt

Sachverhalt

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale digital anzubieten.

Im Zuge dessen ist die Verwaltung gefordert, die Digitalisierung voranzutreiben und analoge Verwaltungsabläufe in digitale Prozesse zu wandeln.

Momentan erfolgen Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Verwaltung, zu denen es jetzt der beste Zeitpunkt wäre, das physikalische Aktenarchiv in Form von Aktenschränken und Hängeregistern aufzulösen und in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Neben der Kosteneinsparung für Lagerräume der Akten werden bei zentraler, digitaler Aufbewahrung der Akten auf unserem gemeinsamen Speicher die Daten schneller gefunden und genutzt und ein langwieriges Suchen der Akten in Archiven oder anderen Abteilungen würde für den Mitarbeiter entfallen.

Sobald die Dokumente in elektronischer Form zur Verfügung stehen, sind diese auch gleichzeitig in weiteren Prozessen, wie z. Bsp. in einem Dokumentenmanagement nutzbar.

Es wurden 3 Angebote für Scandienstleistungen von verschiedenen Firmen eingeholt. Hier war die Firma Regler mit einem Angebot über 2.000 Euro bei 40 Akten (mit 400 Blatt pro Ordner und einem Leerseitenanteil von 37% und bei einem 0,25%-Anteil von Bildern und einem Anteil von 0,5 Großformat-Plänen pro Ordner) und 200 Großformat-Scans von DIN-A0 inklusive Abholung und Vernichtung der Akten nach DSGVO am

billigsten. Die anderen Firmen folgten mit 2.213 Euro (Fa. Archivwerk) und 2.271,40 Euro (Firma MeinArchiv24).

Somit könnte bei einem positiven Beschlussvorschlag schon dieses Jahr im Oktober mit der Digitalisierungsoffensive bei der Stadtverwaltung begonnen werden und ein Großteil der Bauakten und Hängeregister im Bauamt könnte bereits zum nächsten Jahr digital zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen

Der im Haushaltsplan 2021 eingesetzte Betrag von 700.000 € bei der Kostenstelle ÖPNV (54700100/531300), hat sich im Laufe des Haushaltsjahres als mehr als ausreichend dargestellt.

Bei der Haushaltsplanung ist man von zum Teil höheren Refinanzierungsbeträgen ausgegangen. Mit zusätzlichen Ausgaben oder von der Erhöhung der Refinanzierungsbeträge ist im laufenden Haushaltsjahr nicht auszugehen. Die Auftragsvergabe für die Digitalisierung des Aktenbestandes kann daher, bei positiver Beschlusslage, bis zu einem Auftragswert von 100.000 € erfolgen.

Da keine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Haushaltsmittel Kraft Gesetz oder durch die Haushaltsvermerke besteht, ist über die beschriebene Mittelverwendung zu beschließen.

Anlage/n

Keine

2021/612

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich V



Vergabeverfahren "Sulzbacher Umschau"

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, die Erstellung der Druckvorlagen (Herstellung und Vertrieb) inklusive Distribution und flächendeckende Verteilung der Gemeindezeitung „Sulzbacher Umschau“ durch den Verlag an alle Haushalte für den Vertragszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2025, sowie die Bereitstellung der dazugehörigen kostenlosen Smartphone-App „Mein Ort“ an die günstigste Bieterin, die Linus Wittich Medien KG, entsprechend dem Angebotspreis zu vergeben.

Sachverhalt

Am 15. Juni 2021 erreichte die Verwaltung das Kündigungsschreiben des Linus Wittich-Verlages bis zum 31.12.2021. Der Verlag sah sich „aus wirtschaftlichen Gründen veranlasst“, den bestehenden Vertrag nicht mehr fortführen zu können.

Auf Grundlage des bis 31.12.2021 wirksamen Vergabeerlasses, der eine Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro erlaubt, hat die Verwaltung seitdem drei Angebote eingeholt, um eine die Herausgabe einer Gemeindezeitung sicherzustellen. Den Angeboten gingen jeweils Gespräche mit jedem einzelnen Verlagsvertreter voraus. Folgende Verlage wurden angefragt: Wochenspiegel (Saarländische Wochenblatt Verlagsgesellschaft mbH), MType media GmbH Saarbrücken und die Linus Wittich Medien KG. Den drei Verlagen wurden die gleichen Anforderungen anheimgestellt: DIN A 4-Format, wöchentliches Erscheinen, Auflagestärke von rund 8000 Exemplaren, Seitenanzahl 8 plus Titelseite für den amtlichen Teil, vierfarbiger Druck und Zustellung über den Verlag. Alle Preisangebote sind ohne Steuer (netto).

Die günstigste Bieterin ist die Linus Wittich KG, alle Angebote sind der Anlage nichtöffentlich beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Bei positiver Beschlussfassung werden die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalten 2022 – 2024 bei der Kostenstelle 11060100/553600 eingestellt.

Anlage/n

- 1 Kündigungsschreiben Linus Wittich Medien KG 14.06.2021 (nichtöffentlich)
- 2 Vergabeerlass 2020 (nichtöffentlich)
- 3 Anschreiben des Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (nichtöffentlich)
- 4 Angebot_Wochenspiegel (nichtöffentlich)
- 5 Angebot von MType media GmbH (nichtöffentlich)
- 6 Angebot Linus Wittich Medien KG (nichtöffentlich)

2021/565

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Ankauf eines Grundstückes - Sportplatzgelände Altenwald

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Dem Erwerb des Grundstückes „Sportplatz Zur Ludwigshöhe“ (Teilfläche aus Flur 12 41/463) wird, vorbehaltlich des Beschlusses und Genehmigung des Haushaltsplanes 2022, zugestimmt.
2. Der Aufhebung des derzeit bestehenden Pachtvertrages wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss eines neuen Mietvertrages wird zugestimmt.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen notariellen Vertrag hinsichtlich des Vorkaufsrechts für das Clubheimgebäude abzuschließen.

Sachverhalt

Im Frühling dieses Jahres wurden Vertreter der Spielvereinigung Eintracht Altenwald bei der Stadtverwaltung vorstellig und baten um eine finanzielle Förderung von 50.000 € für die Erneuerung des vorhandenen Kunstrasens in Altenwald.

Vor 15 Jahren hat die Spielvereinigung Eintracht Altenwald mit Zuschuss der Stadt Sulzbach in Höhe von 220.000 € und anderen Stellen die vereinseigene Sportplatzanlage „Zur Ludwigshöhe“ von einem Tennenplatz zu einem Kunstrasenplatz umgebaut. Der Stadtrat hat am 17.05.2006 die Bezuschussung beschlossen.

Nach regem Spielbetrieb ist die Anlage mittlerweile stark renovierungsbedürftig.

Im Haushalt 2021 der Stadt Sulzbach sind keine Mittel zur Bezuschussung dieser oder ähnlicher Maßnahmen vorgesehen. Die Bezuschussung von Sportvereinen stellt grundsätzlich eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe dar, die ohnehin nur angegangen werden kann, wenn die Haushaltssituation dies zulässt. Mit der gesetzlichen Maßgabe, dass die kommunalen Haushalte ab dem Jahr 2024 in Planung und Ausführung strukturell zahlungsbezogen auszugleichen sind, ist eine zusätzliche freiwillige Ausgabe nicht finanzierbar und genehmigungsfähig.

Eine alternative Vorgehensweise hierzu wäre der Ankauf des Sportplatzgeländes (ohne Clubheimgebäude und sonstiger Anlagen, noch zu vermessende Teilfläche aus Flur 12

41/463) für 50.000 € und gleichzeitiger, kostenloser Nutzungsüberlassung an den Verein für zunächst einen Zeitraum von 15 Jahren.

Bei den übrigen fußballtreibenden Vereinen im Stadtgebiet liegen die Sportplatzgrundstücke bereits in städtischer Hand oder wurden durch die Stadt gepachtet. Mit den jeweiligen Vereinen wurden Mietverträge abgeschlossen, bei denen vor allem die Unterhaltungspflicht der Anlage, Reinigung und Pflege, die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung auf die Vereine übertragen wurden. Zudem ist die Nutzung der Anlagen für den Schulsport und im Rahmen der Sozial- und Sportförderung sicherzustellen. Ein analoger Mietvertrag wäre mit der Spielvereinigung Eintracht Altenwald ebenfalls abzuschließen. Ein entsprechender Entwurf ist beigefügt. Der derzeit noch gültige Pachtvertrag vom 20.12.1985, angepasst gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 17.05.2006, wäre folglich einvernehmlich mit dem Verein aufzuheben.

Durch einen separaten Reinvestitionsvertrag oder über den notariellen Kaufvertrag ist zudem sicherzustellen, dass die Kaufpreiszahlung ausschließlich für die Erneuerung des Kunstrasens zu verwenden ist.

Das in Rede stehende Sportplatzgelände kann als Schlüsselgrundstück im Bereich Altenwald angesehen werden. Eine zukünftige Erschließung für die Erweiterung des angrenzenden Industriestandortes wäre ebenso denkbar wie die Erschließung eines Wohngebietes. Auch eine mögliche, zukünftige Erweiterung des Schulstandortes Waldschule wäre über diese Fläche realisierbar.

Nach Ablauf der 15-jährigen Nutzungsüberlassung an den Verein und vorheriger Kündigung des Mietvertrages, hätte die Stadt Sulzbach das Zugriffsrecht auf dieses Gelände. Für diesen Fall ist vertraglich sicherzustellen, dass der Zugang zum nicht angekauften Clubheimgebäude durch einen Erschließungsweg zu jeder Zeit gewährleistet wird. Der Verein wird der Stadt Sulzbach ein Vorkaufsrecht für das Clubheimgebäude nach Ablauf der 15-jährigen Mietdauer einräumen, welches in seiner Höhe bereits im notariellen Kaufvertrag fixiert wird.

Wenn keine Vertragspartei das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Vertragsende kündigt, verlängert sich dieses jeweils um ein weiteres Jahr.

Finanzielle Auswirkungen

Neben dem Kaufpreis von 50.000 € sind Vermessungskosten, die Grunderwerbsteuer und Notarkosten einzurechnen. Von einem Gesamtkostenvolumen um die 60.000 € ist auszugehen. Ein entsprechender Haushaltsansatz wäre nach positiver Beschlusslage in das Investitionsprogramm für den Haushalt 2022 aufzunehmen.

Anlage/n

- 1 Entwurf Mietvertrag Eintracht Altenwald (nichtöffentlich)

2 Lageplan (nichtöffentlich)

2021/566

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Vereinsgebäude SC Viktoria Hühnerfeld

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Kenntnisnahme)	N

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat teilt die Auffassung der Stadtverwaltung und erneuert seine Grundsatzbeschlüsse zur Vereinsförderung.

Sachverhalt

Im Vereinsgebäude bei dem SC Viktoria Hühnerfeld gibt es seit längerer Zeit einen Defekt an der Heizungsanlage. In Folge dessen ist eine Beheizung und eine Warmwasserversorgung in Teilen der Umkleidekabine nicht möglich. Der Spielbetrieb könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Vertreter des Vereins wurden bei der Stadtverwaltung vorstellig und baten um Prüfung, bei wem die Zuständigkeit zur Instandsetzung der Heizungsanlage liegt.

Laut der Stadtverwaltung vorliegenden Aktenlage gibt es zwischen dem SC Viktoria Hühnerfeld und der Stadt Sulzbach mehrere Verträge und Vereinbarungen, die das Vereinsgebäude betreffen.

Das gesamte Vereinsgebäude ist im Eigentum der Stadt.

Im Jahr 1982 wurde ein Vertrag über die Bestellung eines Erbbaurechts mit dem Sportverein geschlossen (rote Teilfläche im beigefügten Lageplan). In diesem Vertrag ist u.a. geregelt, dass der Erbbauberechtigte, also der Sportverein, sämtliche auf dem belasteten Grundbesitz errichteten Bauwerke einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen, Lasten und Abgaben zu tragen hat. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2080. Die defekte Heizungsanlage befindet sich in diesem Teil des Gebäudes. Ebenfalls befinden sich hier ein Teil der Umkleidekabinen und Duschen.

Als der Verein das „Clubhaus“ erweitert hat, wurde im Jahr 1999 ein weiterer Vertrag über die Bestellung eines Erbbaurechts geschlossen (grüne Teilfläche im beigefügten Lageplan). Auch hier hat sich der Erbbauberechtigte verpflichtet, die auf dem Erbbaugrundstück befindlichen Bauwerke nebst Zubehör in gutem baulichen Zustand zu halten. Die Laufzeit ist ebenfalls bis zum 31.12.2080 vereinbart.

In den Verträgen über die Bestellung von Erbbaurechten ist das im Lageplan blau markierte Gebäudeteil nicht enthalten. In diesem Gebäudeteil befindet sich unter anderem eine Wohnung, die von der Stadt Sulzbach vermietet wird. Im übrigen Gebäudeteil sind der restliche Teil der Umkleidekabinen eingerichtet, die vom Sportverein kostenlos genutzt werden. Eine vertragliche Vereinbarung hierüber besteht nicht.

Dem Verein wurde eine finanzielle Förderung zum Bau des Kunstrasenplatzes gewährt. Im Zuge der damaligen Verhandlungen, wurde mehrmals erläutert, dass der Verein die zukünftigen Kosten der gesamten Sportplatzanlage, inkl. Umkleideräume, zu tragen hat.

Es besteht ein Mietvertrag aus dem Jahr 2012, der im Zuge des Baus des Kunstrasenplatzes abgeschlossen wurde. Dadurch wurde die Vermietung der beiden Sportplätze geregelt und die Unterhaltungspflicht auf den Verein übertragen.

Weiterhin gültig ist auch der Grundsatzbeschluss des Stadtrates aus dem Jahr 2011 zur Förderung und Gleichbehandlung der Sulzbacher Vereine, welcher im Jahr 2014 konkret umgesetzt wurde. Hierbei wurden die Vereine dazu verpflichtet, selbst für die Kosten der Umkleidegebäude und Duschräume aufzukommen. Eine Bezuschussung durch die Stadt für diese Kosten wurde letztmalig in 2018 gezahlt.

Die Stadtverwaltung vertritt nach Prüfung der Aktenlage den Standpunkt, dass der Verein die Kosten für die Instandsetzung der Heizungsanlage (ca. 10.000 € - 12.000 €) selbst zu tragen hat.

Dem Verein wurde mitgeteilt, dass z.B. die Stadtwerke Sulzbach auch Contracting-Lösungen anbietet.

Ebenfalls wurde der Verein auf die Möglichkeit der Bezuschussung durch die Stadt im Rahmen der Vereinsförderung hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen

-

Anlage/n

- 1 Lageplan (nichtöffentlich)

2021/539

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren (Winterdienst)

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

„Die Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren (Winterdienst) wird in der vorgelegten Form beschlossen.“

Sachverhalt

Der Gebührensatz für den Winterdienst gem. § 1 der Satzung beträgt seit dem 01.01.2021 0,95 € je lfm Grundstückslänge mit dem die betreffende Liegenschaft an eine oder mehrere Straßen angrenzt, oder im Falle eines Hinterlegers, über diese erreichbar ist.

Die Nachkalkulation der Gebühren, basierend auf dem Durchschnitt der Ist-Werte der Jahre 2017 bis 2020, hat für das Jahr 2022 eine zu erhebende Gebühr von 0,30 €/m ergeben.

Hierbei sind sowohl kalkulatorische Kosten, als auch die Kostenüberdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 81.494,33 € berücksichtigt.

Kalkulation und Satzung sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Kalkulation Winterdienst für 2022 (nichtöffentlich)
- 2 Änderungssatzung 2022 (nichtöffentlich)

2021/580

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Ehemaliges Schwesterwohnheim, Lazarettstraße 1, Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Eigenmittel in Höhe von ca. 442.518,00 € werden in den Haushaltsjahren 2022/2023 bereitgestellt, um das Projekt entsprechend den Vorgaben des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ umzusetzen.

Sachverhalt

Wie schon seit längerem bekannt, wurde das Vorhaben „Jugendzentrum Plus im ehemaligen Schwesternwohnheim“, Lazarettstraße 1, für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ angemeldet. Zwischenzeitlich wurde das Projekt Anfang 2021 in das vorgenannte Bundesprogramm aufgenommen und wird mit 1.800.000 Euro gefördert. Die Nutzung als Jugendzentrum Plus stellt dabei eine städtebauliche und architektonische Einheit in zentraler Lage von Sulzbach dar.

Die Planungsleistungen wurden bereits im März 2018, also deutlich vor Auflage des Förderprogrammes, beauftragt. Die Baugenehmigung liegt vor. Die zu erbringenden Eigenmittel belaufen sich auf ca. 442.518,00 €. Die Gesamtkosten des Projektes betragen ca. 2.242.518,00 €.

Als nächster Schritt im Bundesprogramm ist vorgesehen, die Antragsunterlagen sowie die Bauunterlagen entsprechend einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Architektenleistungen beträgt die Auftragssumme ca. 134.000,00 €. Bisher wurden als Planungsleistungen der Entwurf, der Bauantrag sowie die Ausführungsplanung bezahlt. Die Ausschreibung und Bauleitung stehen noch in einer Höhe von ca. 66.000,00 € offen.

Zusätzlich kommt zur Programmfinanzierung noch der kommunale Eigenanteil in Höhe von ca. 376.518,00 € dazu. Der sich damit ergebende Gesamtbetrag von ca. 442.518,00 € wird in den Haushaltsjahren 2022/2023 auf Kostenstelle 11110329/39991 zur Verfügung gestellt.

Anlage/n

Keine

2021/589

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Nr. 99 "Saarbrücker Straße" (KITA Lebenshilfe)

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Bauwesen und Planung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die im Rahmen des Planverfahrens vorgebrachten und soweit abwägungsbeachtlich in der beigefügten Anlage aufgelisteten Anregungen und Hinweise der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen und jeweils entsprechend des jeweiligen Beschlussvorschlags beschieden.
2. Der Bebauungsplan Nr. 99 „Saarbrücker Straße“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der jetzt vorliegenden Form als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf

die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 des § 215 Abs. 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf § 12 Abs. 6 KSVG (Kommunalselbstverwaltungsgesetz) verwiesen. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hinzuweisen. Auch auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan Nr. 99 „Saarbrücker Straße“ eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Sulzbach hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches, neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I, S. 1728), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Saarbrücker Straße“ gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentliche Auslegung wurde ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB) und fand in der Zeit vom 31.05.2021 bis 02.07.2021 statt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.05.2021 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung der Grundzüge der Planung geführt hätten.

Das vorliegende Abwägungsmaterial ergibt sich aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Nach Prüfung und Würdigung des Abwägungsmaterials wird empfohlen, den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 SynKiTaLebenshilfe_SbrStr (nichtöffentlich)
- 2 BP Kita Sulzbach_Satzung (nichtöffentlich)
- 3 Begr Kita Lebenshilfe Satzung (nichtöffentlich)
- 4 Anl Aufstockung_Pflanzplan Schwimmbad (nichtöffentlich)

2021/590

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Abriss Blaufabrik, naturschutzfachliches Konzept

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Umwelt und Verkehr (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Entwurf des naturschutzfachlichen Konzeptes wird gebilligt, der Abbruch der Blaufabrik ist einzuleiten und es ist nach einem neuen Förderprogramm zur Umsetzung des naturschutzfachlichen Konzeptes zu suchen.

Sachverhalt

Die Blaufabrik soll wegen der maroden Substanz sobald wie möglich abgerissen werden. Betroffen ist das Hauptgebäude sowie 4 Nebengebäude. Ein naturschutzfachliches Konzept zur Nachnutzung der Fläche ist erarbeitet worden und liegt als Entwurf vor (siehe Anlage). Für den Abbruch sowie die danach neu entstehende Nutzung war ursprünglich die Teilnahme am Förderprogramm „Entsiegelungsrichtlinie FERN“ vom Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorgesehen. Es wurde jedoch noch kein Förderantrag gestellt, weil das dafür benötigte naturschutzfachliche Konzept noch nicht in der endgültigen Fassung vorlag. Da die Förderung auf eine bestimmte Summe begrenzt ist (ca. 100.000 € pro Jahr), rechnet sich das Förderprogramm „Entsiegelungsrichtlinie FERN“ für die Stadt Sulzbach nicht. Insgesamt müsste von einer geschätzten Summe von ca. 612.907,49 € (brutto) ein höherer Anteil gefördert werden, damit die Umsetzung für die Stadt rentabel wäre. Das Förderprogramm gibt dies jedoch nicht her. Der Eigenanteil der Stadt wäre entsprechend hoch. Aus diesem Grunde wird der Abriss aus eigenen Mitteln bezahlt und für die Umsetzung des naturschutzfachlichen Konzeptes ein neues Förderprogramm gesucht.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass für den vorzeitigen Abbruch wegen der Überschreitung der Wertgrenzen eine beschränkte Ausschreibung erfolgen muss. Dies geschieht relativ zeitnah, sodass ggf. noch in diesem Winter zurückgebaut werden kann. Ein Angebot aus dem Jahre 2019 lag bei Abrisskosten bei ca. 259.420,00 € (brutto). Diese Summe ist durch den aktuellen Haushalt gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Abriss stehen auf Kostenstelle 11110311/29900 aktuell 284.406,81 € zur Verfügung. Die Kosten für den Abriss betragen ca. 259.420,00 € (brutto), die für die Freiflächengestaltung ca. 302.317,49 € (brutto). Die Planungskosten belaufen sich auf ca. 51.170,00 € (brutto).

Anlage/n

- 1 LP_Blaufabrik 1. Entwurf (nichtöffentlich)

2021/600

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich IV



Umsetzung Maßnahmenpaket und Sicherstellung der Finanzierung der weiteren Sanierung der Dreifeldhalle im Sportzentrum

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Das Projekt zur weiteren Sanierung der Dreifeldhalle im Sportzentrum mit den aufgeführten Einzelmaßnahmen wird umgesetzt. Die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils wird sichergestellt.

Sachverhalt

In der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Planung am 09.03.2021 wurde der vom Architekturbüro Schaus Decker vorgestellte Planungsstand zur Sanierung der Fassaden bereits zur Ausführung frei gegeben und die Verwaltung beauftragt, einen Förderantrag für einen Teil der zugesagten Bedarfszuweisungen des Landes einzureichen. Der Förderbescheid hierzu ist bisher noch nicht eingegangen.

Nach weiteren Gesprächen mit dem Projektträger Jülich (Fördergeber) über die Verwendung der in Aussicht gestellten Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ in Höhe von 600.000 € kann nun auch die Sanierung der Geräteraumdächer zusammen mit Maßnahmen in den Bereichen „Nachhaltigkeit“ und „Barrierefreiheit“ gefördert werden, jedoch muss ein Beschluss des Stadtrates mit dem Wortlaut dieses Beschlussvorschlages vorliegen.

Somit sollen nun mit den Fördermitteln aus dem Bundesprogramm folgende Einzelmaßnahmen umgesetzt werden:

1. Sanierung der Geräteraumdächer
2. Verbesserung des Brandschutzes
3. Einbau einer rollstuhlgerechten Umkleide mit Dusche und WC
4. Herstellen einer rollstuhlgerechten Zuwegung durch die Freianlage zum Notausgang der Sporthalle
5. Einrichten eines geschützten Zuschauerbereiches für gehbehinderte Menschen

Die geplante Fassadensanierung wird nach Eingang des Förderbescheides mit den Fördermitteln aus der zugesagten Bedarfszuweisung des Landes umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Das Gesamtvolumen der genannten Einzelmaßnahmen (einschl. Fassadensanierung) wird ca. 1.425.000 € betragen.

Die Bedarfszuweisung des Landes in Höhe von 750.000 wurde bereits in vorangegangenen Haushalten eingeplant, der hierzu benötigte kommunale Eigenanteil wurde kreditfinanziert sichergestellt.

Die Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sind im Investitionsprogramm 2021 berücksichtigt, wobei auch hier der kommunale Eigenanteil in Höhe von 10 % durch Aufnahme eines Investitionskredites sichergestellt wird.

Anlage/n

- 1 Grundriss Erdgeschoss (nichtöffentlich)

2021/601

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grüngutsammelstelle

Beratungsfolge	Ö / N
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die KDI GmbH wird beauftragt eine Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeinsame Grüngutsammelstelle der Stadt Sulzbach/Saar und der Gemeinde Quierschied zu erstellen und die entsprechenden Abstimmungsgespräche mit den beteiligten Stellen zu führen.

Sachverhalt

Gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Planung, den Bau und den Betrieb einer gemeinsamen Grüngutsammelstelle zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und der Gemeinde Quierschied ist nach § 5 der Vereinbarung die KDI GmbH für die Planung, den Bau und den Betrieb der Sammelstelle verantwortlich.

Die KDI GmbH wird hiermit beauftragt eine entsprechende Benutzungs- und Gebührensatzung zu erstellen. Gem. Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt ist mittlerweile klargestellt, dass in diesem sensiblen Bereich keine kostendeckenden Gebühren erforderlich sind, da gebührenrechtliche Regelungen auf eine gewünschte Verhaltenssteuerung ausgerichtet sein dürfen (Vermeidung wilder Grünschnittentsorgung).

Es ist daher eine entsprechende Kalkulation vorzulegen, die unter Berücksichtigung von möglichen Öffnungszeiten, geschätzten Anlieferungsmengen und entsprechendem Personaleinsatz nach außen vertretbare Gebührensätze mit den jeweiligen Kostendeckungsgraden ausweist. Die endgültige Entscheidung über die Gebührenhöhe bzw. den Kostendeckungsgrad treffen die Räte der beteiligten Kommunen.

Es ist des Weiteren eine Regelung über die Anlieferung des bei den Kommune anfallenden Grünschnitts zu erarbeiten, da dieser nicht in die Gebührenkalkulation einfließen darf.

Die KDI als Betreiber der Sammelstelle hat ebenfalls die vorbereitenden Gespräche mit den Bauhöfen bzw. den verantwortlichen Stellen der Kommunen zu führen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2021/604

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Entsorgungsverband Saar

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Entsorgungsverband Saar und der Stadt Sulzbach/Saar wird gemäß der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Sachverhalt

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Entsorgungsverband Saar (EVS) und der Stadt Sulzbach/Saar vom 28.04.2010 bildet die Basis für den Betrieb der Wertstoffzentrums. In dieser Vereinbarung ist neben dem Betrieb auch der Bau der Wertstoffzentren geregelt. Da die Finanzierung und der Bau der Anlage durch den EVS getätigt wurden und diese sich somit im Eigentum des EVS befindet, sind die entsprechenden Regelungen in der Vereinbarung nicht mehr erforderlich. Damit sind zukünftige Investitionskosten von der Kommune ferngehalten. Die neue Vereinbarung enthält daher nur noch Regelungen über den Betrieb des Wertstoffzentrums.

Im Zuge der Neuregelungen des § 2 b Umsatzsteuergesetz könnte die Stadt Sulzbach/Saar mit Umsätzen in diesem Bereich in die Umsatzsteuerpflicht fallen. Die vom EVS gem. der Vereinbarung zu zahlenden Betriebskosten betragen zurzeit höchstens 280.000,00 € pro Jahr. Dieser Betrag ist ein Bruttobetrag. Sollte die Stadt Sulzbach/Saar in die Umsatzsteuerpflicht fallen und somit auch vorsteuerabzugsberechtigt sein, müssten die Betriebskostenzuschüsse neu verhandelt werden. Diesem Umstand ist durch die Regelung des § 5 Absatz 8 der Vereinbarung Rechnung getragen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 ÖRV Sulzbach (nichtöffentlich)

2021/560

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich I



Beratung zur Zweckverbandsversammlung eGo-Saar - Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Zweckverbandsversammlung eGo-Saar zum Wirtschafts- und Stellenplan eGo-Saar 2021

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Bürgermeister Adam wird beauftragt, in der nächsten Sitzung des Zweckverbandes eGo-Saar dem Finanz- und Stellenplan 2021 des Zweckverbandes zuzustimmen.

Sachverhalt

Die Ansätze der Planungen des Wirtschaftsplans 2021 basieren auf den Ergebnissen des Jahresabschlusses 2019 sowie auf den Hochrechnungen für das Wirtschaftsjahr 2020 unter Berücksichtigung laufender Vertragsbeziehungen und künftiger Entwicklungen. Dabei wurde den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit entsprochen.

Auswirkungen aufgrund der Neuausrichtung des Zweckverbandes eGo-Saar wurden im Wirtschaftsplan 2021 und dem zugehörigen Stellenplan 2021 berücksichtigt.

Die im Stellenplan 2021 vorgesehenen neuen Stellen im Bereich Betrieb sind aufgrund der gestiegenen Nachfrage der Dienstleistungen vor allem im Bereich Ratsinformationssystem ALLRIS, E-Payment und Wahlmanagement-Software erforderlich, um auch weiterhin die zugesicherte Dienstleistungsqualität sicherstellen zu können.

Die restlichen fünf neugeschaffenen Stellen ergeben sich aus dem Konzept zur Neuausrichtung des Zweckverbandes eGo-Saar, dem die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06.10.2020 zugestimmt hat.

Der Wirtschaftsplan 2021 muss in den kommunalen Gremien beraten werden. Die Verbandsversammlung zur Entscheidung über den Wirtschaftsplan soll nach der Sommerpause stattfinden.

Der Stadtrat wird gebeten, dem Bürgermeister zum Finanz- und Stellenplan des Zweckverbandes eGo-Saar eine Anweisung zum Abstimmungsverhalten zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mitgliedsbeiträge für den Ego-Saar betragen im Jahr 2021 18.000 Euro und für das Jahr 2022 23.500 Euro

Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan 2021 im Überblick (nichtöffentlich)
- 2 Wirtschaftsplan - 2021 - Entwurf (nichtöffentlich)
- 3 Wirtschaftsplan - 2021 - Erläuterung (nichtöffentlich)
- 4 Stellenplan 2021 (nichtöffentlich)

2021/582

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Bericht über die Abschlussprüfung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar für das Wirtschaftsjahr 2020

Beratungsfolge	Ö / N
Werksausschuss für den Entwässerungsbetrieb (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Feststellung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar für das Geschäftsjahr 2020 wird nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DFP Feß & Kollegen GmbH, Neikestraße 5, 66111 Saarbrücken, beschlossen.

Der Jahresverlust in Höhe von 73.318,27 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Sachverhalt

Der Bericht über die Abschlussprüfung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar für das Wirtschaftsjahr 2020 der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DFP Feß & Kollegen GmbH liegt vor.

Gem. § 24 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) sind der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht nach dem Ende des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister dem Werksausschuss und nach § 24 Abs. 3 EigVO mit Stellungnahme des Werksausschusses dem Stadtrat vorzulegen.

Auf den testierten Jahresabschluss wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Prüferbericht und Jahresabschluss EWB 2020 (nichtöffentlich)

2021/583

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar zum 31.12.2021

Beratungsfolge	Ö / N
Werksausschuss für den Entwässerungsbetrieb (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Sulzbach/Saar an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DFP Feß & Kollegen GmbH, Neikestraße 5, 66111 Saarbrücken, zu vergeben.

Sachverhalt

Gem. § 124 KSVG des Saarlandes sind die Eigenbetriebe jährlich durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Bei dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Sulzbach/Saar handelt es sich um ein nichtwirtschaftliches gemeindliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das nach den Vorschriften des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt wird. Die jährliche Abschlussprüfung ist daher zwingend vorgeschrieben. Der Betrieb schlägt vor, den Prüfungsauftrag, wie bereits in den Vorjahren, an besagtes Unternehmen zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Die voraussichtlichen Kosten für die Abschlussprüfung werden in den Wirtschaftsplan 2022 aufgenommen (Planansatz für die Prüfkosten 2020: 12.000 €).

Anlage/n

Keine

2021/545

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

"Der Vertreter des Gesellschafters wird beauftragt, dem Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH in der Gesellschafterversammlung, gemäß der entsprechenden Empfehlung des Aufsichtsrates vom 30.06.2021, zuzustimmen."

Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH hat den Jahresabschluss 2020 in seiner Sitzung am 30.06.2021 beraten und an die Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Gem. der Vorschrift des §114 Absatz 4 KSVG ist der Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung eines Unternehmens der privaten Rechtsform, an dem die Gemeinde beteiligt ist, an die Vorgaben des Stadtrates gebunden.

Auf den testierten Jahresabschluss der PwC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wird verwiesen

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Jahresabschluss 2020 optimiert (nichtöffentlich)

2021/546

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Entlastung der Geschäftsführung der Stadtwerke

Sulzbach/Saar GmbH

Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke

Sulzbach/Saar GmbH

Beratungsfolge	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

"Der Vertreter des Gesellschafters wird beauftragt, der Entlastung der Geschäftsführung und der Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH für das Geschäftsjahr 2020 in der Gesellschafterversammlung, gemäß den entsprechenden Empfehlungen der Aufsichtsratssitzung vom 30.06.2021, zuzustimmen."

Sachverhalt

Die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH für das Jahr 2020 wurden in der Aufsichtsratssitzung vom 30.06.2021 beraten und mit entsprechenden Empfehlungen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Gem. der Vorschrift des §114 Absatz 4 KSVG ist der Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung eines Unternehmens der privaten Rechtsform, an dem die Gemeinde beteiligt ist, an die Vorgaben des Stadtrates gebunden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2021/550

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Abschluss von Konzessionsverträgen für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und den Stadtwerken Sulzbach/Saar GmbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen und allgemeine Angelegenheiten (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Den Konzessionsverträgen für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und den Stadtwerken Sulzbach/Saar GmbH wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Sachverhalt

Da der Konzessionsvertrag der Stadt Sulzbach/Saar mit den Stadtwerken Sulzbach/Saar GmbH zum 01.04.2022 ausläuft, musste gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG bis spätestens zum 01.04.2020 die Bekanntmachung zur Verfahrenseröffnung mit dem Datum des Vertragsendes, sowie einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46a EnWG in geeigneter Form zu veröffentlichenden Netzdaten, im Bundesanzeiger erfolgen. Die Netzdaten wurden aufgrund des Auskunftsanspruches der Gemeinde gem. § 46 a EnWG vom bisherigen Netzbetreiber, den Stadtwerken, geliefert.

Da die Rechtsprechung mittlerweile klargestellt hat, dass eine In-House-Vergabe unzulässig ist und auch bei der Bewerbung eines kommunalen Unternehmens ein diskriminierungsfreies Konzessionierungsverfahren durchzuführen ist, erfolgte im Anschluss die entsprechende Ausschreibung, wobei die Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH einziger Bewerber war.

Im auslaufenden Konzessionsvertrag vom 01.04.2002 waren die Bereiche Strom, Gas, Wasser und Fernwärme in einem Vertrag zusammengefasst. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist eine Zusammenfassung in einem Vertragswerk künftig nicht mehr möglich. Deshalb ist für jeden einzelnen Bereich ein separater Vertrag abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Fernwärmekonzessionsvertrag Sulzbach Final (nichtöffentlich)
- 2 Wasserkonzessionsvertrag Sulzbach Final (nichtöffentlich)
- 3 Stromkonzessionsvertrag Sulzbach Final (nichtöffentlich)
- 4 Gaskonzessionsvertrag Sulzbach Final (nichtöffentlich)

2021/551

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Abschluss von Konzessionsverträgen für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und den Stadtwerken Sulzbach/Saar GmbH

Beratungsfolge	Ö / N
Beteiligungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Vertreter des Gesellschafters wird beauftragt den Konzessionsverträgen für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme zwischen der Stadt Sulzbach/Saar und den Stadtwerken Sulzbach/Saar GmbH in der vorgelegten Fassung in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Sachverhalt

Da der Konzessionsvertrag der Stadt Sulzbach/Saar mit den Stadtwerken Sulzbach/Saar GmbH zum 01.04.2022 ausläuft, musste gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG bis spätestens zum 01.04.2020 die Bekanntmachung zur Verfahrenseröffnung mit dem Datum des Vertragsendes, sowie einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46a EnWG in geeigneter Form zu veröffentlichenden Netzdaten, im Bundesanzeiger erfolgen. Die Netzdaten wurden aufgrund des Auskunftsanspruches der Gemeinde gem. § 46 a EnWG vom bisherigen Netzbetreiber, den Stadtwerken, geliefert.

Da die Rechtsprechung mittlerweile klargestellt hat, dass eine In-House-Vergabe unzulässig ist und auch bei der Bewerbung eines kommunalen Unternehmens ein diskriminierungsfreies Konzessionierungsverfahren durchzuführen ist, erfolgte im Anschluss die entsprechende Ausschreibung, wobei die Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH einziger Bewerber war.

Im auslaufenden Konzessionsvertrag vom 01.04.2002 waren die Bereiche Strom, Gas, Wasser und Fernwärme in einem Vertrag zusammengefasst. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist eine Zusammenfassung in einem Vertragswerk künftig nicht mehr möglich. Deshalb ist für jeden einzelnen Bereich ein separater Vertrag abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Fernwärmekonzessionsvertrag Sulzbach Final (nichtöffentlich)
- 2 Wasserkonzessionsvertrag Sulzbach Final (nichtöffentlich)
- 3 Stromkonzessionsvertrag Sulzbach Final (nichtöffentlich)
- 4 Gaskonzessionsvertrag Sulzbach Final (nichtöffentlich)